



STATUTEN

DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI

MÜNCHENBUCHSEE

genehmigt an der Hauptversammlung vom 24.02.2012

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Rechtspersönlichkeit	3
2. Verhältnis zur sozialdemokratischen Parteiorganisation.....	3
3. Zweck und Ziel.....	3
4. Mitgliedschaft	3
5. Finanzen	4
6. Organe	4
6.1 Hauptversammlung	4
6.2 Mitgliederversammlung	5
6.3 Vorstand	5
6.4 RevisorInnen.....	6
6.5 Fraktion.....	6
6.6 Ressorts.....	6
6.7 Projektgruppen.....	7
7. Anträge, Beschlüsse.....	7
8. Schlussbestimmungen.....	7

Impressum:

Herausgeberin: Sozialdemokratische Partei Münchenbuchsee
Postfach 553, 3053 Münchenbuchsee
E-Mail: info@sp-buchsi.ch
Internet: www.sp-buchsi.ch

1. Name und Rechtspersönlichkeit

Art. 1 Die Sozialdemokratische Ortspartei Münchenbuchsee (SPM) ist ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Münchenbuchsee.

2. Verhältnis zur sozialdemokratischen Parteiorganisation

Art. 2 Die SPM ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern. Sie anerkennt die Statuten, Reglemente und Programme der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, des Kantons Bern und der Region Bern-Mittelland.

3. Zweck und Ziel

Art. 3 Die SPM bekennt sich zu den Zielen des demokratischen Sozialismus. In diesem Sinne kämpft sie – insbesondere in der Gemeinde Münchenbuchsee – für soziale Gerechtigkeit und Sicherheit, für die Erhaltung der Menschenwürde und die Gleichstellung der Geschlechter, für Freiheit und Solidarität sowie den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Art. 4 Die SPM setzt sich mit allen politischen und rechtlichen Mitteln für die Erreichung ihres Zwecks ein, insbesondere auch für

- die haushälterische Nutzung des Bodens
- die Erhaltung eines wohnlichen Dorfes und eine massvolle Ortsentwicklung
- den Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch und Tier

Die SPM unterstützt Mitglieder aus Nachbargemeinden, in denen keine SP-Sektion besteht, in der Umsetzung dieser Ziele.

4. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglied der SPM kann sein, wer die Statuten, Reglemente und Programme gemäss Art. 2 und der SPM anerkennt und gewillt ist, sich im Sinne von Art. 3 und 4 politisch zu betätigen.

Art. 6 Mitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Haupt- oder Mitgliederversammlung aufgenommen. Die Mitgliedschaft zur SPM ist mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei nicht vereinbar.

Art. 7 Der Austritt ist auf Jahresende möglich. Er ist dem Vorstand einen Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen. Der Wegzug eines Mitgliedes wird der für den neuen Wohnort zuständigen SP-Sektion automatisch gemeldet.

Art. 8 Wenn ein Mitglied die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der SPM verletzt oder deren Interessen sonst wie schädigt, kann es von der Haupt- oder Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn dieses Geschäft ordnungsgemäss traktandiert ist.

Das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, ist mit eingeschriebenem Brief zur Stellungnahme und zur Versammlung einzuladen und dort anzuhören. Gegen seinen Ausschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen bei der kantonalen Geschäftsleitung rekurrieren.

Art. 9 Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, durch Streichen im Mitgliederverzeichnis aus der Partei ausschliessen. Die Streichung ist

dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem betreffenden Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu.

- Art. 10** Mitgliedern, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Vorstand selbständig oder auf Ersuchen hin ihre Beiträge vorübergehend oder dauernd auf das Minimum herabsetzen oder ausnahmsweise ganz erlassen.
- Art. 11** SympathisantInnen sind Personen, welche die Arbeit der SP unterstützen und nicht einer anderen Partei angehören. Sie gehören in der Regel einer Sektion an, können aber auch direkt einem Regionalverband oder der Kantonalpartei angehören.
- Art. 12** SympathisantInnen können in der Partei mit beratender Stimme mitarbeiten und werden mit Parteiinformationen bedient. SympathisantInnen besitzen keine statutarischen Rechte. Sie sind nicht in Organe der Partei wählbar.
- Art. 13** SympathisantInnen können für die Wahl in eine kommunale Behörde nominiert werden. Die Nominationsgremien holen bei den SympathisantInnen eine Erklärung ein, die diese verpflichtet, gegebenenfalls in der Fraktion oder einem Ressort mitzuarbeiten und die von der Sektion festgelegte Mandatsabgabe zu zahlen. Bei Beitritt zu einer andern Partei oder Fraktion während der Amtsdauer werden diese Gewählten aufgefordert, ihr Mandat zur Verfügung zu stellen.
- Art. 14** Die Sektion ist für die Mutationen ihrer SympathisantInnen der Kantonalpartei meldepflichtig.

5. Finanzen

- Art. 15** Die SPM bezieht ihre finanziellen Mittel aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Mandatsabgaben, allfälligen ausserordentlichen Beiträgen und Spenden.
- Art. 16** Für finanzielle Verbindlichkeiten der SPM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 17** SP-Mitglieder und SympathisantInnen, welche in der Gemeinde ein Mandat ausüben, sind zur Entrichtung von Mandatsabgaben verpflichtet.

6. Organe

Art. 18 Die Organe der SPM sind:

- die Hauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die RevisorInnen
- die Fraktion
- die Ressorts

6.1 Hauptversammlung

Art. 19 Die Hauptversammlung tagt ordentlicherweise im ersten Quartal jedes Jahres. Sie wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Ein Mitglied des Präsidiums führt den Vorsitz.

Der Vorstand hat das Recht, bzw. auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder die Pflicht, eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Art. 20 Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- Erlass und Änderung der Statuten
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festlegen der Mitgliederbeiträge, der Mandatsabgaben und des Budgets
- Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes
- Wahl der RevisorInnen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- alle Geschäfte, für die auch die Mitgliederversammlung zuständig ist.

6.2 Mitgliederversammlung

Art. 21 Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel alle drei Monate. Sie wird vom Vorstand in der Regel zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Ein Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz.

Der Vorstand hat das Recht, bzw. auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder die Pflicht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Art. 22 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ersatzwahl einzelner Vorstandsmitglieder
- Nominierung von VertreterInnen der SPM in schweizerische, kantonale und regionale Parteigremien
- Nominierung der KandidatInnen der SPM für sämtliche öffentliche Ämter. Kommissionsnominierungen während der Legislatur fallen in die Kompetenz des Vorstandes
- Meinungsbildung bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen
- Verabschiedung von Sektionsanträgen an schweizerische, kantonale und regionale Parteitage.
- Festlegung eines Budgets für alle Wahl- und grösseren Abstimmungskampagnen
- Genehmigung ausserordentlicher Ausgaben von über Fr. 500.- im Einzelfall
- alle Geschäfte, für die auch der Vorstand zuständig ist

6.3 Vorstand

Art. 23 Der Vorstand setzt sich in der Regel aus sieben Mitgliedern zusammen. Folgende Funktionen müssen vertreten sein:

- das Präsidium, es wird gebildet von PräsidentIn und VizepräsidentIn oder von zwei KopräsidentInnen. Das Präsidium konstituiert sich selbst.
- das Sekretariat
- der Kassier oder die Kassierin
- das Fraktionspräsidium gemäss Art. 30
- die Ressortleitungen

Je nach Bedarf und Arbeitsanfall können einzelne Funktionen doppelt besetzt oder kumuliert werden.

Art. 24 Der Vorstand vertritt die SPM nach aussen. Je zwei Vorstandsmitglieder, wovon eines dem Präsidium angehören muss, führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand kann dem/r KassierIn in finanziellen Angelegenheiten Einzelvollmacht erteilen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse von Haupt- und Mitgliederversammlung. Er handelt in allen Angelegenheiten, die nicht ausschliesslich anderen Organen vorbehalten sind, im Rahmen dieser Statuten selbständig.

Art. 25 Der Vorstand zieht nach Bedarf Mitglieder der SPM zu seinen Sitzungen bei; die der SPM angehörenden Mitglieder des Gemeinderates sind zu allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen.

Art. 26 Der Vorstand beschliesst im Rahmen des Jahresprogrammes selbständig über die nötigen Ausgaben sowie über ausserordentliche Ausgaben bis zu Fr. 500.- im Einzelfall. Für alle Wahl- und grösseren Abstimmungskampagnen legt er der Mitgliederversammlung ein besonderes Budget vor.

Art. 27 Der Vorstand tritt in der Regel vor jeder Haupt- und Mitgliederversammlung zusammen, ausserdem nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Er wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied schriftlich einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 28 Der Vorstand bestimmt die Delegierten der SPM für schweizerische, kantonale und regionale Parteitage.

6.4 RevisorInnen

Art. 29 Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung; sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen entsprechenden Antrag.

6.5 Fraktion

Art. 30 Die der SPM angehörenden Mitglieder des Gemeinderates und des Grossen Gemeinderates sowie die auf der Liste der SPM gewählten parteilosen Mitglieder des Grossen Gemeinderates bilden die Fraktion. Sie konstituiert sich selbst, ihr/e PräsidentIn gehört dem Vorstand an.

Mit beratender Stimme können alle Mitglieder und SympathisantInnen der SPM an den Fraktionssitzungen teilnehmen.

Die Fraktion nimmt zu allen Geschäften des Grossen Gemeinderates und zu weiteren aktuellen Themen der Gemeindepolitik Stellung. In der Regel werden diese Geschäfte in der Fraktion abschliessend behandelt.

6.6 Ressorts

Art. 31 Die Aufgabe der Ressorts besteht im Beobachten der Entwicklungen der Gemeinde in den verschiedenen Bereichen und Einflussnahme auf diese unter Beachtung der sozialdemokratischen Zielsetzungen sowie der Vernetzung der Mandatsträgerinnen und -träger aus Kommissionen mit ähnlichen politischen Themenbereichen.

Nach Bedarf können Aus- und/oder Weiterbildungen für die Ressortmitglieder organisiert werden.

Alle Mandatsträgerinnen und -träger sind verpflichtet, in einem Ressort mitzuarbeiten.

6.7 Projektgruppen

Art. 32 Alle vorstehend aufgeführten Organe der SPM können zur Bearbeitung bestimmter Projekte Projektgruppen bilden oder bestehende Projektgruppen als in ihrem Auftrag handelnd anerkennen. Diesen Projektgruppen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der SPM sind.

7. Anträge, Beschlüsse

Art. 33 Jedes Mitglied der SPM kann dem Vorstand zuhanden der nächsten Haupt- oder Mitgliederversammlung Anträge stellen.

Über nicht traktandierete Geschäfte dürfen Haupt- und Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschliessen. Im Übrigen fassen sämtliche Organe der SPM ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden; bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

8. Schlussbestimmungen

Art. 34 Gemäss den Statuten der in Art. 2 genannten sozialdemokratischen Organisationen darf die SPM nicht aufgelöst werden, solange sich mindestens drei Mitglieder einer Auflösung widersetzen.

Im Falle einer Auflösung gehen alle Akten und das Vermögen der SPM an die SP des Kantons Bern über.

Art. 35 Diese Statuten können mit der absoluten Mehrheit der an einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder ganz oder teilweise revidiert werden, wenn dieses Geschäft ordnungsgemäss traktandiert ist.

Revisionen, die aufgrund von Statuten- oder Reglementsänderungen der in Art. 2 genannten Organisationen nötig werden, nimmt der Vorstand vor unter Bekanntgabe an die nächste Mitgliederversammlung.

Art. 36 Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung der SPM am 24.02.2012 angenommen und in Kraft gesetzt; sie ersetzen die Statuten vom 23.01.2004.

Sozialdemokratische Ortspartei Münchenbuchsee

Die Ko-Präsidentin



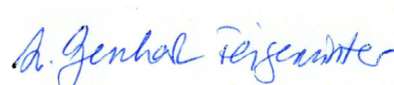
Erika Gasser Niederhauser

Der Ko-Präsident



Peter Kast

Die Sekretärin



Luzia Genhart Feigenwinter